

9. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. § In 6 wird nachstehender Abs 3 eingefügt:

„(3) Anträge auf Erlassung bzw. Änderung der Satzung und/oder Beitragsordnung sind mit einem konkreten Textvorschlag so rechtzeitig einzubringen, dass der Verwaltungsausschuss spätestens 2 Wochen vor Beschlussfassung durch die Erweiterte Vollversammlung die Möglichkeit hat, eine der Erweiterten Vollversammlung vorzulegende Stellungnahme zu beschließen. Von Anträgen nach Satz 1 inhaltlich abweichende Anträge sind bis längstens eine Woche vor Beschlussfassung durch die Erweiterte Vollversammlung schriftlich mit einem konkreten Textvorschlag einzubringen.“

2. § 7 Abs 8 lit g lautet:

„g) die Ausarbeitung von Vorschlägen (Ansuchen) an die Erweiterte Vollversammlung betreffend Erlassung bzw. Änderung der Satzung und/oder der Beitragsordnung;“

3. § 8 Abs 2 lautet:

„(2) Hat eine Erledigung durch Bescheid des Verwaltungsausschusses zu erfolgen, dann ist der Entwurf des Bescheides samt Begründung dem Verwaltungsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.“

4. Die bisherigen § 8 Abs 2 bis Abs 7 werden zu § 8 Abs 3 bis Abs 8.

5. In § 38 Abs 2 wird nach der Wortfolge „kann die Leistung“ die Wortfolge „mittels administrativer Mitteilung“ eingefügt.

6. In § 43 wird nachfolgender Abs 10 eingefügt:

„(10) Die 9. Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds tritt mit 01.01.2022 in Kraft.“